



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

A) Problem

Die im Jahr 2020 pandemiebedingt eingeführten Vorschriften in den §§ 2, 3 und 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) mit Verfahrenserleichterungen, wie z. B. die Online-Konsultation, hatten sich auch in der Verwaltung für Ländliche Entwicklung bewährt. Sie sind Ende 2024 außer Kraft getreten. Inzwischen wurden sie zur Verstetigung in die Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern überführt. Diese gelten jedoch nicht für die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), die im Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) näher geregelt sind. Außerdem besteht Bedarf an Entbürokratisierung, weiterer Digitalisierung und größerer Flexibilität in Verfahren nach dem FlurbG.

B) Lösung

Das AGFlurbG ist entsprechend zu ändern. Insbesondere sollen die bewährten Regelungen der §§ 2, 3 und 5 PlanSiG im Wesentlichen übernommen werden, vor allem zur digitalen Durchführung von Terminen.

Darüber hinaus sollen Erleichterungen bei Formvorschriften und die künftig ausschließlich digitale öffentliche Bekanntmachung und Auslegung von Verwaltungsakten sowie sonstigen Mitteilungen ermöglicht werden. Dies ist möglich und sinnvoll, da in den Verfahren nach dem FlurbG eine mehrstufige, umfassende Bürgermitwirkung und -einbindung vorgesehen ist.

Weiter sollen die Verwaltung für Ländliche Entwicklung sowie die Flurbereinigungsgemeinden durch die Vorverlegung des Zeitpunktes entlastet werden, ab dem eine Teilnehmergemeinschaft keine erneute Wahl des Vorstands mehr durchführen muss. Das trägt den Interessen der Teilnehmer und Bürger nach einer Mitwirkung am Verfahren, soweit es um gestalterische Ermessensentscheidungen der Teilnehmergemeinschaft geht, Rechnung.

Die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Wertermittlung nicht durchführen zu müssen (BayVGH, U. v. 19. Juni 2006, 13 A 05.957, RdL 2007, 265), wird als Ausgangspunkt genommen, um unter weiter Auslegung der Abweichungskompetenz nach § 33 FlurbG die Möglichkeit zum Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung in das Flurbereinigungsverfahren einzuführen. Dies erweitert den Handlungsspielraum der Teilnehmergemeinschaften, die künftig auf eine solche verzichten können.

Im Bereich der Beschäftigten sollen die Ämter für Ländliche Entwicklung künftig in bestimmten Fällen bisherige Beamtenstellen auch mit Angestellten besetzen können. Diese Öffnung ermöglicht eine größere Flexibilität beim Einsatz des vorhandenen Personals und stärkt zugleich die Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch bessere Aufstiegmöglichkeiten.

Darüber hinaus werden bestehende Vorschriften zusammengefasst und gestrafft.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl. S. 127, BayRS 7815-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 69 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Flurbereinigungsbehörden
(Zu § 2 Abs. 2 und 4 FlurbG).

- b) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Flurbereinigungsgesetz“ die Angabe „(FlurbG)“ eingefügt.

2. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2

Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft
(Zu § 18 Abs. 2 FlurbG)

(1) ¹Die Teilnehmergemeinschaft nimmt im Flurbereinigungsgebiet die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde nach § 19 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3, den §§ 24, 35 Abs. 2, den §§ 36, 37, 39 bis 42, 44 bis 51, 52 Abs. 1 und 2, den §§ 53 bis 60, 67 bis 78, 84, 85 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 10, § 86 Abs. 1, 2 Nr. 2 bis 8 und Abs. 3, § 88 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 bis 10, § 89 Abs. 1, den §§ 90 und 106 FlurbG wahr. ²Insoweit stehen ihr die Befugnisse nach den §§ 116, 123, 126 Abs. 2, den §§ 127, 128, 134 Abs. 2 und § 135 FlurbG zu. ³Dies gilt im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren entsprechend.

(2) ¹Im Rahmen des Abs. 1 kann das Amt für Ländliche Entwicklung der Teilnehmergemeinschaft Weisungen erteilen. ²§ 137 Abs. 2 FlurbG gilt entsprechend.“

3. Art. 3 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird Art. 3 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Vorstand der Teilnehmergemeinschaft
(Zu § 21 Abs. 7 FlurbG).

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Vorsitzende des Vorstands ist bis zur Beendigung des Verfahrens (§ 149 Abs. 3 FlurbG) ein technisch vorgebildeter Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehat, oder ein Arbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation.“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Er wird vom Amt für Ländliche Entwicklung bestimmt.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „technisch vorgebildete Beamte, in Ausnahmefällen auch andere“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „³Ist die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet (§ 65 Abs. 2 FlurbG), soll eine erneute Vorstandswahl unterbleiben. ⁴Wird eine vorläufige Besitzeinweisung nicht angeordnet, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans (§ 59 Abs. 1 FlurbG).“
- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
- „⁵In Verfahren, in denen die Abfindung ausschließlich auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern geregelt wird, soll auf erneute Vorstandswahlen verzichtet werden.“
- cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 6 bis 8.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Die Abs. 6 und 7 werden die Abs. 5 und 6.
5. Art. 6 wird aufgehoben.
6. Art. 7 wird Art. 4 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Verbände der Teilnehmergemeinschaften
(Zu § 26a Abs. 1, § 26b Abs. 3 und § 26e Abs. 1 FlurbG).

- b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
- „(1) Die im Gebiet des Freistaates Bayern bestehenden Verbände für Ländliche Entwicklung gelten als Verbände nach § 26a FlurbG; der Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern ist ein Gesamtverband nach § 26e FlurbG.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und in Satz 1 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „innehalt“ die Angabe „, oder ein Arbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird nach der Angabe „sollen“ die Angabe „gewählte“ durch die Angabe „aktive“ ersetzt und nach der Angabe „ehemalige“ wird die Angabe „gewählte“ gestrichen.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
7. Art. 8 wird Art. 5 und wie folgt gefasst:

„Art. 5

Wertermittlungsverfahren
(Zu § 33 FlurbG)

(1) ¹Die Wertermittlung obliegt dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. ²Er verstärkt sich hierzu um mindestens zwei, höchstens jedoch vier Sachverständige, die vom Amt für Ländliche Entwicklung nach Anhörung des Vorstands aus einer vom Amt für Ländliche Entwicklung im Benehmen mit der amtlich anerkannten berufsständischen Organisation der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Sachverständigenliste ausgewählt und bestellt werden. ³Sie dürfen nicht zu den Beteiligten nach § 10 FlurbG gehören. ⁴Der Vorstand kann sich auch mit besonderen anerkannten Sachverständigen im Sinne von § 31 Abs. 2 FlurbG verstärken.

(2) ¹Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten in einer Versammlung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern und anschließend nach Art. 12 zwei Wochen bekannt zu machen. ²Während der Bekanntmachung können bei der Teilnehmergemeinschaft schriftlich Einwendungen vorgebracht werden; hierauf

sind die Beteiligten hinzuweisen.³Der Vorstand hat nach Behebung begründeter Einwendungen die Wertermittlungsergebnisse festzustellen.⁴Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) ¹In Verfahrensgebieten oder Teilgebieten von Verfahren kann eine Wertermittlung unterbleiben, wenn die erforderliche Neuordnung der Grundstücke ausschließlich auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern vorgenommen wird. ²Der Vorstandsbeschluss, dass eine Wertermittlung unterbleibt, wird ohne Sachverständige getroffen.

(4) Bei der Vorbereitung allgemeiner Grundsätze für die Wertermittlung oder das Verfahren hört das Staatsministerium die landwirtschaftliche Berufsvertretung an.“

8. Die Art. 9 und 10 werden aufgehoben.

9. Art. 11 wird Art. 6 und wie folgt gefasst:

„Art. 6

Betretungsrecht

(Zu § 35 Abs. 1 FlurbG)

§ 35 FlurbG gilt für die Beauftragten der Teilnehmergemeinschaften und ihrer Verbände entsprechend.“

10. Art. 12 wird Art. 7 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 7

Gemeinschaftliche Anlagen

(Zu § 42 Abs. 2 FlurbG)“.

11. Art. 13 wird Art. 8 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Eingriffe in Natur und Landschaft

(Zu § 45 Abs. 3 FlurbG)“.

b) Im Wortlaut werden die Angabe „Art. 49 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 56“ und die Angabe „. . am Ende durch die Angabe „(BayNatSchG).“ ersetzt.

12. Art. 15 wird Art. 9 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 9

Flurbereinigungsplan

(Zu § 59 FlurbG)“.

13. Art. 16 wird Art. 10 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 10

Waldgrundstücke

(Zu § 85 FlurbG)“.

14. Art. 18 wird Art. 11 und wie folgt gefasst:

„Art. 11

Landesrechtliche Kosten

(Zu § 108 Abs. 1 FlurbG)

§ 108 Abs. 1 Halbsatz 1 FlurbG gilt hinsichtlich landesrechtlicher Kosten und Abgaben entsprechend.“

15. Nach Art. 11 werden die folgenden Art. 12 bis 14 eingefügt:

„Art. 12

Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Öffentliche Bekanntmachung

(Abweichend von den §§ 110, 111 Abs. 2 FlurbG)

¹Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung angeordnet oder zugelassen, so ist diese dadurch zu bewirken,

dass der Inhalt der Bekanntmachung oder der Auslegung durch die obere Flurbereinigungsbehörde, die Flurbereinigungsbehörde oder die Teilnehmergemeinschaft bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf einer Internetseite der örtlich zuständigen oberen Flurbereinigungsbehörde zugänglich gemacht wird.² Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich; § 111 Abs. 2 FlurbG findet keine Anwendung.³ Ein Hinweis auf die Bekanntmachung oder Auslegung soll in geeigneter Weise in der Flurbereinigungsgemeinde erfolgen.⁴ Auf Verlangen eines Betroffenen hat die Flurbereinigungsgemeinde die digitale Bekanntmachung diesem, innerhalb ihrer üblichen Öffnungszeiten für den Besucherverkehr, zugänglich zu machen.⁵ Kann die Verkündungsfähigkeit der handelnden Stelle nicht auf andere Weise gesichert werden oder ist es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich, eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung sofort bekannt zu machen und ist eine Bekanntmachung nach Satz 1 nicht rechtzeitig möglich, kann die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung im Internetauftritt des Staatsministeriums, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel, insbesondere Aushang an für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen, bekannt gemacht werden.⁶ Der Wortlaut der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung oder Auslegung ist anschließend unverzüglich nachrichtlich nach Satz 1 zu veröffentlichen.

Art. 13

Erörterungen, Verhandlungen, Aufklärungen und Anhörungen

Für die im Flurbereinigungsgesetz vorgeschriebenen Erörterungen, insbesondere Verhandlungen, Aufklärungen und Anhörungen mit Verfahrensbeteiligten, den Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit sowie Sitzungen des Vorstands einer Teilnehmergemeinschaft, in der Beschlüsse gefasst werden können, gilt Art. 27c des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Art. 14

Form

(Abweichend von § 130 Abs. 3 FlurbG)

Die Verhandlungsniederschrift (§ 129 Abs. 1 FlurbG) ist von dem Verhandlungsleiter zu unterschreiben oder deren Inhalt ist von ihm in der elektronisch geführten behördlichen Akte zu bestätigen.“

16. Art. 19 wird Art. 15 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 15

Ehrenamtliche Richter
(Zu § 139 Abs. 3 FlurbG)“.

17. Art. 20 wird Art. 16 und wie folgt gefasst:

„Art. 16

Widerspruchsverfahren
(Zu § 141 Abs. 2 FlurbG)

(1) Über Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan entscheidet ein beim Amt für Ländliche Entwicklung gebildeter Spruchausschuss.

(2) Dem Spruchausschuss gehören an:

1. ein vom Staatsministerium berufener Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 innehat, als Vorsitzender,
2. ein vom Staatsministerium berufener Beschäftigter mit der Befähigung zum Richteramt und

3. zwei ehrenamtliche Beisitzer, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind oder waren und die besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben.

(3) ¹Wer nach Art. 15 zum ehrenamtlichen Richter oder Stellvertreter beim Flurbereinigungsgericht berufen ist, darf nicht zugleich als ehrenamtlicher Beisitzer tätig sein. ²Die amtlich anerkannte berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft stellt eine Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Beisitzer an jedem Amt für Ländliche Entwicklung auf, die wenigstens zwölf Namen enthalten soll. ³Aus dieser Liste beruft das Staatsministerium die ehrenamtlichen Beisitzer auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) ¹Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO). ²Zuständig für die Entscheidung ist das Flurbereinigungsgericht.

(5) ¹Der Vorsitzende entscheidet über offensichtlich unzulässige Widersprüche allein. ²Im Übrigen entscheidet der Spruchausschuss mit einer Mehrheit von drei Stimmen. ³Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird der Fall nach nochmaliger Sachdarstellung innerhalb von vier Wochen erneut behandelt und nach Art. 91 BayVwVfG entschieden.“

18. Die Art. 21 und 22 werden aufgehoben.

19. Die Überschrift „Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen“ wird gestrichen.

20. Art. 23 wird Art. 17 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 17

Ordnungswidrigkeiten“.

21. Art. 25 wird Art. 18 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 18

Verordnungsermächtigung“.

b) Im Wortlaut wird die Angabe „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ durch die Angabe „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

22. Art. 26 wird Art. 19 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 19

Inkrafttreten“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Ziele der Änderung des AGFlurbG sind Entbürokratisierung, stärkere Digitalisierung und größere Flexibilität in Verfahren nach dem FlurbG.

So soll in den Flurbereinigungsbehörden, insbesondere den Ämtern für Ländliche Entwicklung, die bereits etablierte digitale Arbeitsweise weiter gestärkt und gezielt ausgebaut und somit ein durchgängig digitales Arbeiten ermöglicht werden. Dies ist durch Erleichterungen bei Formvorschriften und der Durchführung von Terminen sowie durch Ermöglichung der ausschließlich digitalen öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung von Verwaltungsakten und sonstigen Miteilungen entsprechend den bewährten Regelungen der inzwischen außer Kraft getretenen §§ 2, 3 und 5 PlanSiG zu erreichen.

Die Vorverlegung des Zeitpunktes, ab dem eine Teilnehmergemeinschaft keine erneute Wahl des Vorstands mehr durchführen muss, entlastet weiter die Verwaltung für Ländliche Entwicklung sowie die Flurbereinigungsgemeinden und trägt den Interessen der

Teilnehmer und Bürger nach einer Mitwirkung am Verfahren, soweit es um gestalterische Ermessensentscheidungen der Teilnehmergemeinschaft geht, Rechnung.

Die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Notwendigkeit, eine Wertermittlung durchzuführen (BayVGH, U. v. 19. Juni 2006, 13 A 05.957, RdL 2007, 265), wird als Ausgangspunkt genommen, um unter weiterer Auslegung der Abweichungskompetenz nach § 33 FlurbG die Möglichkeit zum Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung in das Flurbereinigungsverfahren einzuführen. Dadurch soll den Teilnehmergemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine solche verzichten zu können.

Im Bereich der Beschäftigten soll es den Ämtern für Ländliche Entwicklung ermöglicht werden, auch Angestellte als Vorsitzende der Teilnehmergemeinschaften oder der Verbände für Ländliche Entwicklung zu berufen, was eine größere Flexibilität beim Einsatz des vorhandenen Personals ermöglicht und zugleich die Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch bessere Aufstiegsmöglichkeiten stärkt.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Zugunsten der Übersichtlichkeit wird eine neue Überschrift eingefügt. Die Einführung der Abkürzung der Gesetzesbezeichnung dient der einfacheren Zitierung.

Zu den Nrn. 2 und 3

Die Regelung des bisherigen Art. 2 Abs. 1 bis 4 wird in der Formulierung redaktionell angepasst und in Abs. 1 zusammengefasst.

Die Regelungen des bisherigen Art. 3 Satz 1 und 2 werden als Abs. 2 in Art. 2 integriert, denn sie sind weiterhin erforderlich, um wie bisher die in § 137 Abs. 2 FlurbG genannten Zwangsmittel auch im Rahmen von nach § 18 Abs. 2 FlurbG übertragenen Aufgaben zu ermöglichen.

Die Regelung des bisherigen Art. 3 Satz 3 ist nur deklaratorisch und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Eine neue Überschrift wird eingefügt.

Zu Buchst. b

Bisher ist als Voraussetzung für den Vorstandsvorsitzenden vorgesehen, dass er Beamter ist, damit die Gesetzmäßigkeit des Handelns gewährleistet und eine funktionierende Verbindung zwischen der Teilnehmergemeinschaft und dem Amt sichergestellt werden kann (vgl. Linke/Mayr, Kommentar zum AGFlurbG, Art. 4 Rn. 4). Diese Anforderungen können grundsätzlich jedoch auch von einem Angestellten im öffentlichen Dienst erfüllt werden. Der Funktionsvorbehalt ist bei der Besetzung zu berücksichtigen. Der Vorstandsvorsitzende erfüllt teilweise hoheitliche Aufgaben, diese werden von der oberen Flurbereinigungsbehörde inhaltlich vollständig geprüft und bedürfen der Genehmigung. Somit ist eine amtliche Schlusskontrolle der Ergebnisse vor Eintritt der Außenwirkung gewährleistet. Das Amt für Ländliche Entwicklung entscheidet im Einzelfall über die personelle Besetzung. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit im Fall der konkreten Teilnehmergemeinschaft komplexe und ggf. hoheitliche Aufgaben von deren Tätigkeit voraussichtlich umfasst sein werden. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung ist durch eine Besetzung dieser Stellen mit Angestellten nicht gefährdet, da das Amt für Ländliche Entwicklung jederzeit Beamte als Vorsitzende bestellen kann. Die Möglichkeit, auch bewährte Angestellte als Vorsitzende von Teilnehmergemeinschaften bestimmen zu können, führt vielmehr zu einer größeren Flexibilität beim Einsatz des Personals und bei der Gewinnung von Personal in Zeiten des Fachkräftemangels.

Zu Buchst. c**Zu Doppelbuchst. aa**

Nach der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) sind die wesentlichen Planungs- und Umsetzungsarbeiten zur Neuverteilung des Grundbesitzes und zur Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen regelmäßig abgeschlossen. Dem Vorstand einer Teilnehmergemeinschaft verbleibt zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen noch die Aufgabe, die Ergebnisse des Verfahrens im Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) zusammenzufassen. Deshalb verlieren weitere Vorstandswahlen ihre Bedeutung für die demokratische Teilhabe der Teilnehmer am Verfahren.

Die demokratische Legitimation des Verfahrens ist durch die erste nach Anordnung durchgeführte bzw. vor der Besitzeinweisung oder vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans erfolgte Vorstandswahl gegeben und durch die Möglichkeit der Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstands durch die Teilnehmerversammlung nach § 23 FlurbG gesichert.

Zu Doppelbuchst. bb

Für Verfahren, in denen die Abfindung ausschließlich mittels Vereinbarungen mit den Teilnehmern geregelt wird, soll eine erneute Vorstandswahl regelmäßig entfallen. Durch die ausschließliche Regelung der Abfindung durch Vereinbarungen ist eine Teilhabe der Betroffenen sichergestellt. Betreffend die demokratische Legitimation vgl. „Zu Doppelbuchst. aa“.

Zu Doppelbuchst. cc

Redaktionelle Anpassung

Zu den Buchst. d bis f

Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen, da sich eine gleichlautende Regelung in § 21 FlurbG findet. Abs. 5 wird gestrichen und inhaltlich in Art. 5 Abs. 1 n. F. übernommen. Die Nummerierung wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 5

Die Regelung wird in Art. 4 AGFlurbG verschoben.

Zu Nr. 6**Zu Buchst. a**

Eine neue Überschrift wird eingefügt.

Zu Buchst. b

Regelung des Art. 6 a. F. wird hier in Abs. 1 überführt und gestrafft.

Zu Buchst. c

Die Verbände für Ländliche Entwicklung sind der Zusammenschluss der Teilnehmergemeinschaften im jeweiligen Dienstbezirk des Amtes für Ländliche Entwicklung. Der Verband übernimmt für die Teilnehmergemeinschaften Aufgaben im Bereich Verwaltung und Buchführung (z. B. Führung der Beteiligtenkonten) sowie Planung und Ausbau (Planung und Durchführung von Baumaßnahmen), die ihm satzungsmäßig übertragen sind. Diese Aufgaben haben im Wesentlichen Dienstleistungscharakter. Der Vorsitzende des Verbandes braucht daher nicht zwingend Beamter zu sein. Im Übrigen kann die Funktionsfähigkeit des Verbandes durch die jederzeitige Berufung eines Beamten durch das Amt für Ländliche Entwicklung sichergestellt werden.

Zu Buchst. d

Die Änderung von Abs. 3 n. F. soll es ermöglichen, Gemeindevertreter aus Dorferneuerungsverfahren in den Vorstand des Verbandes aufzunehmen, da diese in den Verfahren, in denen sie Vorstandsmitglieder sind oder waren, nicht zu wählen sind, vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 7 AGFlurbG n. F.

Zu Buchst. e

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 7

In Art. 5 Abs. 1 n. F. wird die Regelung des bisherigen Art. 4 Abs. 5 übernommen. Die Beibehaltung dieser Regelung ist nötig, um klarzustellen, dass die Sachverständigen in Fragen der Wertermittlung stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind. Dies ist sachlich erforderlich, weil das AGFlurbG die Terminologie „verstärken“ im Zusammenhang mit dem Vorstand dort verwendet, wo stimmberechtigte Vorstandsmitglieder aufgenommen werden (vgl. Art. 4 Abs. 5 und 6 a. F.). Die Terminologie, dass Sachverständige „beizuziehen“ sind, findet hingegen dort Verwendung, wo es um eine Beratung durch externe Sachverständige geht (vgl. Art. 8 Satz 4 a. F.). Die zur Wertermittlung hinzuzuziehenden auswärtigen Sachverständigen sollten weiterhin für Angelegenheiten der Wertermittlung stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sein. Die Wertermittlung bildet die Grundlage für die Neuverteilung des Grundeigentums im Flurbereinigungsgebiet und stellt sicher, dass jeder Teilnehmer in Land von gleichem Wert entsprechend seiner Einlage abgefunden wird (Art. 14 des Grundgesetzes – GG). Durch die Mitgliedschaft im Vorstand stehen die Sachverständigen für ihre Aussagen im eigenen Namen ein (Abstimmung). Sie erhöhen damit die Akzeptanz der Ergebnisse der Wertermittlung unter den Teilnehmern, was langwierige Rechtsbehelfsverfahren oftmals verhindert. Zudem schützen sie die örtlichen Vorstandsmitglieder vor Vorwürfen einer unlauteren Einflussnahme auf die Wertermittlung. Würden die Sachverständigen als bloße Gutachter fungieren, wären die o. g. Funktionen nicht mehr gewahrt. Mit Art. 5 Abs. 1 Satz 4 n. F. wird den Teilnehmergemeinschaften die Möglichkeit eröffnet, auch die besonderen Sachverständigen nach § 31 Abs. 2 FlurbG in den Vorstand zu berufen, wo dies zur Steigerung der Akzeptanz der Wertermittlung unter den Teilnehmern als hilfreich erachtet wird. Insbesondere in Verfahren zur Neuordnung von Waldgrundstücken hat sich die Möglichkeit, die mit der Waldwertermittlung betrauten Forstgutachter in den Vorstand zu integrieren, in der Praxis bewährt. Sollte eine Beziehung der Sachverständigen nach § 31 Abs. 2 FlurbG nicht nötig sein, ermöglicht die Regelung, auf sie zu verzichten.

Art. 5 Abs. 2 n. F. wird an die geänderte Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung in Art. 12 n. F. angepasst.

Art. 5 Abs. 3 n. F. ermöglicht es, in Verfahren, in denen die erforderliche Neuordnung der Grundstücke auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern vorgenommen wird, auf eine Wertermittlung zu verzichten. Mit dieser gem. § 33 FlurbG möglichen abweichenden Regelung wird die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Wertermittlung kein Selbstzweck ist (vgl. BayVGH, U. v. 19. Juni 2006, 13 A 05.957, RdL 2007, 265), als Ausgangspunkt genommen, um unter weiter Auslegung der Abweichungskompetenz nach § 33 FlurbG die Möglichkeit zum Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung in das Flurbereinigungsverfahren einzuführen. Voraussetzung für den Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung ist, dass den Teilnehmern keine Kosten nach § 19 FlurbG und kein Abzug nach § 47 FlurbG auferlegt werden und die Neuordnung der Grundstücke auf Basis von Vereinbarungen durchgeführt wird.

Art. 5 Abs. 4 n. F. gibt die bisherige Regelung des Art. 10 inhaltsgleich wieder.

Zu Nr. 8

Die Art. 9 und 10 a. F. sind aufzuheben, da ihr Regelungsgehalt in Art. 5 n. F. übernommen wurde.

Zu den Nrn. 9 bis 13

Formulierungen werden kürzer gefasst, den Artikeln werden Überschriften vorangestellt und redaktionelle Anpassungen werden vorgenommen.

Zu Nr. 14

Der Vorschrift wird eine Überschrift vorangestellt und die Formulierung verkürzt.

Zu Nr. 15

Art. 12 n. F. sieht vor, dass sämtliche öffentliche Bekanntmachungen und Auslegungen in Verfahren nach dem FlurbG, die entweder vom Amt für Ländliche Entwicklung oder der Teilnehmergemeinschaft zu bewirken sind, abweichend von § 110 FlurbG aus-

schließlich digital vollzogen werden. Denn § 110 FlurbG verweist für öffentliche Bekanntmachungen auf die Gemeindeordnungen der Länder und die dortigen Regelungen zur Bekanntmachung von Satzungen (in Bayern Art. 26 der Gemeindeordnung – GO). Zudem schreibt § 110 FlurbG vor, dass nicht nur in der Hauptgemeinde des Verfahrensgebiets, sondern auch in den Nachbargemeinden (ggf. auch in anderen Bundesländern) nach den jeweiligen Regelungen öffentlich bekannt gemacht wird. Jede Gemeinde regelt die Art der öffentlichen Bekanntmachung durch Satzung selbst. Dadurch müssen Verwaltungsakte im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens, die regelmäßig mehrere Gemeinden betreffen, auf die jeweils von der Gemeinde vorgegebene Art und damit uneinheitlich, fehleranfällig und aufwändig bekannt gemacht werden. Nur durch die vorgeschlagene Neuregelung kann die Bekanntmachung vereinheitlicht und vereinfacht werden. In Verfahren nach dem FlurbG ist der Schritt hin zu einer ausschließlich digitalen öffentlichen Bekanntmachung möglich, weil die Teilnehmer durch die stark ausgeprägte Bürgerbeteiligung in diesen Verfahren ohnehin maßgeblich am Verfahren beteiligt sind, sodass selbst in grenzüberschreitenden Sachverhalten sichergestellt ist, dass jeder betroffene Bürger von der digitalen Bekanntmachung Kenntnis erlangt: Sie werden vor Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens persönlich, üblicherweise im Rahmen einer Versammlung, über das geplante Verfahren informiert. Hierbei wird künftig auf die ausschließlich digitale Bekanntmachung hingewiesen werden (vgl. § 5 Abs. 1 FlurbG). Die maßgeblichen Verwaltungsakte im Verfahren, die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung und der Flurbereinigungsplan sind jeweils in einem Erörterungs- bzw. Anhörungstermin durch die Teilnehmergemeinschaft darzulegen, zu denen jeder Betroffene eingeladen wird. Auch in diesem Rahmen wird auf die digitale Bekanntmachung bzw. Auslegung hingewiesen. Im Übrigen finden regelmäßig öffentliche Vorstandssitzungen, Projektinformationen zum jeweiligen Verfahrensstand und Teilnehmerversammlungen statt, in deren Rahmen auf anstehende Bekanntmachungen und Auslegungen hingewiesen werden kann. Satz 3 n. F. stellt zudem sicher, dass man von der Bekanntmachung bzw. Auslegung auf einem weiteren Weg Kenntnis erlangen kann. Die Bekanntmachung und Auslegung im Internet bezweckt zudem eine stärkere Bürgerbeteiligung. Für viele Betroffene ist gerade die Einsichtnahme der oft umfangreichen auszulegenden Unterlagen im Internet deutlich praktikabler und entspricht der heutigen Lebenswirklichkeit. So werden den Betroffenen keine räumlichen und zeitlichen Hürden wie z. B. in Form von Behördenöffnungszeiten in den Weg gelegt. Sie können die Unterlagen mit wenig Aufwand zu jeder Zeit am eigenen Computer einsehen und müssen nicht erst unter Beachtung der Öffnungszeiten die Räumlichkeiten der für die Auslegung zuständigen Gemeinde aufsuchen. Für Personen, die tatsächlich über keinen Internetzugang verfügen, sieht Satz 4 n. F. eine einfache Möglichkeit der Einsichtnahme in die digitale Bekanntmachung bzw. Auslegung in den Räumlichkeiten der Flurbereinigungsgemeinde vor. In den Sätzen 5 und 6 werden analog der Veröffentlichungsbekanntmachung Regelungen für eine „Notverkündung“ eingeführt, die Verfahrensverzögerungen in Situationen vermeiden sollen, in denen eine digitale öffentliche Bekanntmachung oder Auslegung in der Form des Satzes 1 unmöglich ist.

Rechtsgrundlage für die Einführung dieser Regelung ist Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG, nach dem die Länder das Verwaltungsverfahren abweichend vom Bundesrecht regeln können.

Art. 13 n. F. überführt bewährte Regelungen des PlanSiG nach der Regelung im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in das AGFlurbG. Dies ist nötig, weil die Verfahrensregelungen des FlurbG als Lex specialis zu den allgemeinen Verfahrensvorschriften gelten und daher weder das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) noch das BayVwVfG anwendbar sind. So können Sitzungen des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaften auch mittels Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, was zu einer Reduzierung von Außendiensten und damit zur Kosteneinsparung beiträgt. Die Gesetzgebungskompetenz für diese Regelung ergibt sich aus Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Einführung der besonderen Verfahrensregelungen nach Vorbild des PlanSiG a. F. schafft zusätzliche Möglichkeiten zur Durchführung von Aufgaben in den Verfahren.

Mit Art. 14 n. F. wird durch die Anpassung von Formvorschriften die weitere und umfassende Digitalisierung der Verfahren ermöglicht. Auf Grundlage von Art. 84 Abs. 1

Satz 2 GG wird das Verwaltungsverfahren insoweit abweichend von § 130 Abs. 3 FlurbG geregelt.

Zu Nr. 16

Art. 15 n. F. wird eine Überschrift vorangestellt.

Zu Nr. 17

Art. 21 wird in Art. 16 n. F. integriert. Für den juristischen Beisitzer im Spruchausschuss wird auf die Voraussetzung verzichtet, dass dieser Beamter sein muss. Dies ist möglich, da der Vorsitzende des Spruchausschusses zwingend Beamter ist.

Die Voraussetzung, dass die landwirtschaftlichen Beisitzer im Spruchausschuss besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben müssen, ist für eine Berufung in den Spruchausschuss zwingend. Auf diese Weise wird eine sachverständige Würdigung der zur Entscheidung anstehenden Sachverhalte gewährleistet. Der Spruchausschuss entscheidet gemäß Art. 16 Abs. 1 n. F. über Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung und den Flurbereinigungsplan. Bei der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung geht es um die Bewertung des landwirtschaftlichen Bodens nach dessen Ertragswert. Im Rahmen des Flurbereinigungsplans wird insbesondere die gesamte Neuordnung der Grundstücke inklusive Erschließung geregelt. Zentrale Frage ist, ob der Teilnehmer wertgleich im Vergleich zu seiner Einlage abgefunden ist. Die in diesem Zusammenhang auftretenden Sachfragen können umfassend nur von aktiven bzw. ehemaligen Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe bewertet werden. Die besondere Sachkunde führt zusätzlich zu einer höheren Akzeptanz der Entscheidungen des Spruchausschusses und damit zu Rechtsfrieden unter den Teilnehmern.

Die Regelungen zur Abstimmung im Spruchausschuss werden an das BayVwVfG angeglichen.

Zu den Nrn. 18 bis 22

Es erfolgt die Anpassung bzw. Streichung der Überschriften und eine Kürzung der Formulierungen. Art. 22 wird aufgehoben, da die Satzungsautonomie für alle Teilnehmergemeinschaften bereits in § 18 Abs. 3 FlurbG geregelt ist.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.